



Verwaltungsrat

323. Tagung, Genf, 12.-27. März 2015

GB.323/WP/GBC/2

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 5. März 2015

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Verbesserung der Funktionsweise des Verwaltungsrats: Folgemaßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der Reform des Verwaltungsrats

Hintergrund

1. Im März 2014 hat die Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz die Umsetzung der vom Verwaltungsrat im November 2011 eingeführten Reform überprüft. Die Aussprache fand auf der Grundlage eines Berichts¹ statt, der die vier Säulen der Reform zum Gegenstand hatte: ein verbesserter Mechanismus zur Festlegung der Tagesordnung, eine neue Struktur für den Verwaltungsrat, mehr Transparenz und eine bessere Unterstützung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen durch das Amt sowie die verbesserte und rechtzeitige Vorlage schriftlicher Unterlagen. Im letzten Abschnitt beleuchtet der Bericht unter dem Titel „Das weitere Vorgehen“, eine Reihe möglicher Verbesserungen mit dem Ziel, die sich aus der Reform ergebenden Probleme anzugehen.
2. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe, insbesondere zu den im letzten Abschnitt des Berichts aufgeführten Maßnahmen, hat der Verwaltungsrat erklärt, dass jeweils entweder der Vorstand, die dreigliedrige Screening-Gruppe oder das Amt entsprechende Folgemaßnahmen zu den im Folgenden skizzierten Fragen ergreifen sollten. In dieser Vorlage wird beschrieben, wie die vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen weiterverfolgt wurden und welche neuen Entwicklungen der Verwaltungsrat möglicherweise prüfen könnte.

¹ GB.320/WP/GBC/2.

Folgemaßnahmen zu dem vom Verwaltungsrat anlässlich seiner 320. Tagung im März 2014 angenommenen Beschluss

3. Zu folgenden Fragen wurde der Vorstand um Weiterverfolgung gebeten.

- i) *Verfahren bei Prüfung der Zurückstellung von Tagesordnungspunkten, deren Erörterung anlässlich seiner nächsten Sitzung der Verwaltungsrat zuvor beschlossen hatte.*

Hin und wieder kommt es vor, dass geprüft werden muss, ob ein Tagesordnungspunkt, der zuvor für eine anstehende Tagesordnung des Verwaltungsrats gebilligt worden war, zurückgestellt werden soll, sei es aufgrund von Entwicklungen (oder mangelnder Entwicklungen), die eine Aussprache im Verwaltungsrat verfrüht erscheinen lassen, oder weil auf der Tagesordnung anderen Punkten höhere Priorität eingeräumt wird und abzusehen ist, dass die Zeit des Verwaltungsrats nicht ausreichen wird, um alle Tagesordnungspunkte zu erörtern. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Zurückstellung dieser Tagesordnungspunkte nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung möglich ist. Absatz 3.1.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats lautet: „Die vorläufige Tagesordnung kann bei dringlichen Angelegenheiten, die sich zwischen zwei Tagungen ergeben, vom Vorstand des Verwaltungsrats nach Anhörung der übrigen Mitglieder der dreigliedrigen Screening-Gruppe angepasst werden ...“ Dagegen besagt Absatz 3.1.2 der Geschäftsordnung: „Jeder Gegenstand, den der Verwaltungsrat auf einer seiner Tagungen in die Tagesordnung aufzunehmen beschließt, muss von der dreigliedrigen Screening-Gruppe in die Tagesordnung der jeweils nächsten Tagung aufgenommen werden.“ In Anbetracht der Tatsache, dass der Vorstand die Aufgabe und die Befugnis hat, die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen, könnte der Verwaltungsrat erwägen klarzustellen, dass der Vorstand, wenn er die Zurückstellung eines zuvor für die Tagesordnung des Verwaltungsrats gebilligten Tagesordnungspunkts für notwendig erachtet, nach Konsultationen mit den übrigen Mitgliedern der dreigliedrigen Screening-Gruppe beschließen kann, diesen Punkt zurückzustellen. Eine solche Klarstellung würde in der Form einer Abänderung der Geschäftsordnung erfolgen.

- ii) *Stärkung der Rolle des Vorstands und Gewährleistung einer frühzeitigen Übermittlung der den Vorstandssitzungen vorgelegten Informationen.*

Wie bereits weiter oben erwähnt, hat der Vorstand allgemeine Befugnisse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Verwaltungsrats. Eine wichtige Aufgabe des Vorstands besteht darin, bestimmte Punkte auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats zu prüfen und dem Verwaltungsrat Empfehlungen hinsichtlich dieser Punkte zu unterbreiten. In der Vergangenheit hatten einige Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass ihnen infolge der zeitlichen Planung der Vorstandssitzungen während der Tagungen des Verwaltungsrats nicht ausreichend Zeit blieb, die Empfehlungen des Vorstands gebührend zu berücksichtigen, bevor diese vom Verwaltungsrat geprüft wurden. Daher hat der Vorstand beschlossen, beginnend mit der 322. Tagung im November 2014 seine Sitzungen in der Woche vor der Eröffnung der Plenartagungen des Verwaltungsrats abzuhalten und bereits zuvor Informationen über die bei ihrer Sitzung zu erörternden Themen offenzulegen. Dadurch ergeben sich mehr Möglichkeiten für Konsultationen innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander, die Regierungsvertreter haben Gelegenheit, in sensiblen Fragen in ihren Hauptstädten Rat einzuholen, und den von den Empfehlungen unter Umständen betroffenen Regierungen steht mehr Zeit zur Verfügung, um sich auf ihre Ausführungen im Verwaltungsrat vorzubereiten.

- iii) *Gewährleistung eines reibungsloseren Ablaufs der Tagungen des Verwaltungsrats durch Anwendung von Zeitmanagement-Verfahren und durch strikte Einhaltung der Anfangszeiten der Sitzungen und der Rolle des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie anderer Mitglieder, die bei bestimmten Teilen der Tagung den Vorsitz führen.*

Die frühzeitigen Konsultationen mit den Gruppen über den vorläufigen Arbeitsplan und die zwischen dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats sowie den Mitgliedern, die bei bestimmten Segmenten den Vorsitz führen, vereinbarte allgemeine Disziplin haben bei der Tagung des Verwaltungsrats im November 2014 zu einem besseren Zeitmanagement geführt. Trotz einer äußerst umfangreichen Tagesordnung kam es zu keinerlei signifikanten Verzögerung des Sitzungsbeginns, und es wurde keine Änderung des konsolidierten Arbeitsplans beantragt.

Dennoch kann es vorkommen, dass für die Abhandlung eines Tagesordnungspunkts wesentlich mehr oder wesentlich weniger Zeit erforderlich ist als geplant. In einem solchen Fall ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit erforderlich, um gegebenenfalls den für einen Tagesordnungspunkt oder eine Sitzung vorgesehenen zeitlichen Rahmen zu erweitern oder Tagesordnungspunkte vorzuziehen, wenn die Debatten im Verwaltungsrat dem Zeitplan voraus sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Vorziehen von Tagesordnungspunkten dann schwierig sein könnte, wenn die entsprechenden Punkte noch nicht in den Gruppensitzungen besprochen worden sind. Die Praxis, Tagesordnungspunkte mit Zustimmung des Vorstands erst nach Anhörung der Gruppen zu verschieben, sollte beibehalten werden.

Laut Absatz 2.2.4 der Geschäftsordnung führt in der Regel der Präsident den Vorsitz sämtlicher Sitzungen des Verwaltungsrats; ist er verhindert, führen die zwei Vizepräsidenten abwechselnd den Vorsitz. Alternativ kann der Präsident die für den Vorsitz eines bestimmten Segments erforderlichen Funktionen an ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats übertragen. Diese Regelung wurde im Rahmen der Reform des Verwaltungsrats 2011 in Anbetracht der vorherigen Struktur des Verwaltungsrats eingeführt, bei der jeder Verwaltungsratsausschuss von Regierungsvertretern geleitet wurde. Im Zuge der Ablösung der Ausschussstruktur durch die kontinuierliche Plenarsitzung mit thematischen Sektionen und Segmenten entschied man sich dafür, die Praxis, verschiedene Regierungsvertreter für den Vorsitz der Segmente im Rahmen der Sektionen Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS) und Politikentwicklung (POL) zu benennen, beizubehalten. Es liegt auf der Hand, dass sich das Wesen der kontinuierlichen Plenarsitzung seit der Einführung der Reform weiterentwickelt hat. Die Dauer der einzelnen Segmente kann erheblich schwanken, und hin und wieder kommt es vor, dass die Aussprache über einen Tagesordnungspunkt im Rahmen eines Segments verschoben wird, um informelle Konsultationen möglich zu machen, und dass die formelle Aussprache im Verwaltungsrat erst später wieder aufgenommen wird. Das führt dazu, dass ein Mitglied, dem der Vorsitz einer Sitzung übertragen wurde, diesen tatsächlich nur für eine sehr kurze Zeit innehat, oder dass der Vorsitzende zur Behandlung eines einzelnen wieder aufgenommenen Tagesordnungspunkts ausgetauscht wird. Der Verwaltungsrat könnte in Betracht ziehen, diese Fragen einer Prüfung zu unterziehen. Hierbei könnte beispielsweise die Option erwogen werden, dem Vorsitzenden einen größeren Ermessensspielraum bei der Entscheidung einzuräumen, ob angesichts der voraussichtlichen Dauer eines Segments ein anderes Mitglied als Vorsitzender dieses Segments zu benennen ist oder ob das Mitglied, das den Vorsitz innehat, tatsächlich kurzzeitig zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Tagesordnungspunkts abgelöst werden muss.

iv) Überprüfung des Mandats der Sektion auf hoher Ebene und bessere Nutzung sowohl des Segments Strategische Grundsatzpolitik als auch der flexibleren Struktur der Arbeitsgruppe.

Die Sektion auf hoher Ebene wurde mit dem Ziel eingeführt, ein Forum für die Erörterung von Fragen von großer strategischer Bedeutung für die IAO bereitzustellen. Sie wurde so konzipiert, dass sie entweder als Segment Strategische Grundsatzpolitik oder als Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung oder als beide tagen kann. Die Sitzungen des Segments Strategische Grundsatzpolitik werden als normales Segment gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats abgehalten; die Arbeitsgruppe hingegen tagt als „Plenarausschuss“, in dem sich Vertreter der Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, im Rahmen einer flexibleren Handhabung der Aussprachen an den Debatten beteiligen können. Dieses Forum bietet umfassendere Beteiligungsmöglichkeiten als der Verwaltungsrat und soll als Anreiz für die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Mitgliedsgruppen und der Gastorganisationen dienen. Die Arbeitsgruppe hat keine Entscheidungsbefugnis, und ihre Empfehlungen und Berichte werden dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Terminierung der Sektion auf hoher Ebene innerhalb des Verwaltungsrats ist Gegenstand einer anhaltenden Debatte in der Screening-Gruppe. Einige Mitglieder sind der Meinung, dass angesichts der Tatsache, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit des Verwaltungsrats auf der Verwaltungsführung liegt, eine Sektion auf hoher Ebene nur in Ausnahmefällen einberufen werden sollte. Andere sind der Auffassung, dass die Sektion auf hoher Ebene insofern integraler Bestandteil der Aufgaben des Verwaltungsrats ist, als sie Gelegenheit für Aussprachen über neu auftretende Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Agenda für menschenwürdige Arbeit und die Welt der Arbeit bietet, verbunden mit dem Vorteil sachkundiger Mitwirkung über den Rahmen der Mitgliedschaft des Verwaltungsrats hinaus.

Der Verwaltungsrat könnte eventuell prüfen, ob das Mandat der Sektion auf hoher Ebene, ihre Zielsetzung und ihre Ausgestaltung in ihrer gegenwärtigen Form ausreichend klar sind.

v) Fortbestand der Option, die Herbsttagungen des Verwaltungsrats in der letzten Oktoberwoche beginnen zu lassen (wie 2014).

Diese Option wurde für die Herbsttagung des Verwaltungsrats 2015 beibehalten – sie ist für den Zeitraum 29. Oktober bis 12. November geplant – und wird auch für die Planung der zukünftigen Herbsttagungen 2016 und 2017 aufrechterhalten.

4. Zu den folgenden Fragen wurde die dreigliedrige Screening-Gruppe um Folgemaßnahmen gebeten.

i) Zusammensetzung und Zeitplanung der Screening-Gruppe.

Gemäß Absatz .1.1 der Geschäftsordnung besteht die dreigliedrige Screening-Gruppe aus den Vorstandsmitgliedern des Verwaltungsrats und Vertretern der drei Mitgliedsgruppen. Dazu wird in Absatz 28 der Einleitenden Bemerkungen des *Kompodiums der Regeln für den Verwaltungsrat* näher ausgeführt: „die Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats, der Vorsitzende der Regierungsgruppe, die Regionalkoordinatoren als Vertreter der Regierungen und die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe“. In der Praxis hat sich die Teilnahme der drei Vorstandsmitglieder an den Tagungen der Screening-Gruppe häufig als schwierig erwiesen. Daher könnte der Verwaltungsrat in Betracht ziehen, mittels einer Abänderung der Geschäftsordnung klarzustellen, dass sich die Vorstandsmitglieder durch andere Personen in der Screening-Gruppe vertreten lassen können.

Absatz 29 der Einleitenden Bemerkungen sieht vor, dass die vom Generaldirektor ernannten Personen, wie etwa die Exekutivdirektoren, der Rechtsberater und der Finanzdirektor, an sämtlichen Sitzungen der dreigliedrigen Screening-Gruppe teilnehmen. Die Anzahl der Personen, die an diesen Sitzungen teilnehmen, ist seit der Gründung der Screening-Gruppe gestiegen. Das Amt ist jetzt dazu übergegangen, die Anzahl der Bediensteten, die an diesen Sitzungen teilnehmen, zu verringern und auf jene zu begrenzen, die bei der Sitzung assistieren können oder unmittelbar in die Umsetzung der Beschlüsse eingebunden sind. Um ihre Aufgaben erfolgreich und termingerecht erfüllen zu können, ist es wichtig, dass die Screening-Gruppe repräsentativ zusammengesetzt, aber nicht allzu umfangreich ist.

Die Screening-Gruppe tagt nun jeweils in der auf die Tagung des Verwaltungsrats folgenden Woche. Dadurch steht den Mitgliedern der Screening-Gruppe während der Tagung Zeit für Beratungen mit ihren Mitgliedsgruppen und für die Prüfung sich gegebenenfalls aus der soeben beendeten Tagung ergebender Themen für zukünftige Tagesordnungen zur Verfügung.

- ii) *Sicherstellen, dass die Tagesordnungen des Verwaltungsrats einen zu bewältigenden Umfang haben und dass Doppelarbeit, also die Behandlung ein und desselben Gegenstands in verschiedenen Sektionen und Segmenten, vermieden wird.*
- iii) *Sicherstellen, dass die den einzelnen Sektionen und Segmenten zugeordnete Anzahl an Tagesordnungspunkten angemessen ausgewogen ist.*
- iv) *Die Tagesordnungen nach Themen strukturieren.*
- v) *Einen steuerungsorientierten Ansatz und die effektive Nutzung der jeweiligen Mandate mit Hilfe einer geeigneten Planung und einer angemessenen Aufteilung unter den Sektionen und Segmenten gewährleisten.*

Ein stärkeres Augenmerk wurde auf die Rationalisierung der Tagesordnungen der verschiedenen Sektionen und Segmente gelegt und darauf geachtet, die Organisation ihrer Arbeit und den Programmablauf strategisch und logisch zu gestalten. Intern überprüft das Amt sämtliche Tagesordnungsentwürfe des Amtes, bevor es diese der Screening-Gruppe vorlegt. Damit soll sichergestellt werden, dass gemeinsam zu behandelnde Themen als ein Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, und dass die Vorschläge priorisiert werden. Der Screening-Gruppe werden Empfehlungen dahingehend unterbreitet, unstrittige Tagesordnungspunkte als Informationsvorlagen zu behandeln, die keiner Aussprache bedürfen. Mit Ausnahme der Tagesordnungen der Institutionellen Sektion (INS) und der Sektion Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen (PFA) umfassen die Tagesordnungen der übrigen Sektionen und Segmente im Regelfall maximal zwei bis drei Punkte. Eine ausgewogene Verteilung der Tagesordnungspunkte zwischen den verschiedenen Segmenten wird angestrebt; dies hängt jedoch weitgehend von der Art der Themen ab, die der Screening-Gruppe unterbreitet werden. Eine stärkere thematische Ausrichtung der Tagesordnungen wird dadurch angestrebt, dass Tagesordnungspunkte entweder zusammengefasst oder in unmittelbarer Nähe zueinander in der Tagesordnung platziert werden.

- vi) *Im Segment Sozialer Dialog ein größeres Augenmerk auf Fragen der Arbeitsverwaltung und des Arbeitsrechts und im Segment Technische Zusammenarbeit ein größeres Augenmerk auf Fragen der strategischen Grundsatzpolitik legen; den Tagesordnungen der Segmente Beschäftigung und sozialer Schutz sowie Multinationale Unternehmen durch die Aufnahme substantiellerer Themen ein größeres Gewicht verleihen; die Sektion auf hoher Ebene nur bei Bedarf einberufen und sicherstellen, dass ihre Tagesordnung einen größeren Nutzen aus dem Segment Strategische Grundsatzpolitik und dem flexibleren Rahmen der Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung zieht.*

Diese Anliegen wurden vom Amt in der Liste mit Vorschlägen umgesetzt, die der Screening-Gruppe anlässlich ihrer letzten Tagung vorgelegt wurde. Größere Aufmerksamkeit wurde auch den Punkten gewidmet, die sich auf Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen der Konferenz beziehen. Während der Aussprache über die Strategie zur technischen Zusammenarbeit 2015-17 im November 2014 wurde im Hinblick auf die verwendete Terminologie diskutiert, den Begriff „technische Zusammenarbeit“ nicht nur im Titel des Segments, sondern auch sämtlichen einschlägigen Verwaltungsratsdokumenten durch „Entwicklungszusammenarbeit“ zu ersetzen. Gegenüber dem Verwaltungsrat wurde die vorgeschlagene Änderung wie folgt begründet: „Der im Laufe der Jahre vollzogene Wandel des Wortgebrauchs von „Hilfe“ über „technische Unterstützung“ zu „Entwicklungszusammenarbeit“ fußt auf der Erkenntnis, dass Entwicklung ein komplexer, universeller und langfristiger Prozess ist, der nur dann erfolgreich sein kann, wenn er auf einer umfassenden, wechselseitigen und rechenschaftspflichtigen Partnerschaft beruht. Neben den rein technischen Aspekten beinhaltet die Entwicklungszusammenarbeit u.a. auch Elemente von Rechten, Dialog, guter Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Schaffung von Kapazitäten.“² Der Verwaltungsrat könnte beschließen, die vorgeschlagene begriffliche Änderung zu billigen und den Titel des Segments in „Segment Entwicklungszusammenarbeit“ zu ändern. Sollte der Verwaltungsrat diese Änderung billigen, wird das Amt ersucht werden, den Wortlaut der Einleitenden Bemerkungen des *Kompendiums der Regeln für den Verwaltungsrat* entsprechend abzuändern.

vii) *Ausreichend Zeit für Sitzungen der Gruppen vorsehen.*

Dank frühzeitiger Konsultationen konnte eine bessere Zeiteinteilung für die Sitzungen der Gruppen erzielt werden. Diese Praxis wird in der Zukunft beibehalten.

5. Das Amt wurde zu folgenden Fragen um Folgemaßnahmen gebeten.

i) *Der Screening-Gruppe eine kommentierte Auflistung von Vorschlägen für die Tagesordnung der nächsten Tagung des Aufsichtsrats vorlegen, aus der für jeden vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt deutlich hervorgeht, wie er begründet wird, auf welche früheren Beschlüsse er sich bezieht und wie viel Zeit die Behandlung jedes einzelnen Punktes voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.*

Eine erste kommentierte Auflistung der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte mit Begründung für jeden Punkt wird jetzt vor Eröffnung des Plenums der Screening-Gruppe zugestellt (eine solche Liste wurde beispielsweise am 31. Oktober 2014 übermittelt). Auch wird jeweils der Ursprung der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte erläutert (ständiger Tagesordnungspunkt, auf einen früheren Beschluss der Konferenz oder des Verwaltungsrats, der Screening-Gruppe zurückgehender Tagesordnungspunkt usw.). Unmittelbar nach jeder Tagung des Verwaltungsrats wird eine überarbeitete kommentierte Auflistung mit den zusätzlichen Punkten angefertigt, die infolge der Beschlüsse des Verwaltungsrats während dieser Tagung in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Diese Liste wird allen Mitgliedern der Screening-Gruppe zugestellt und dient als Grundlage für die Aussprache anlässlich ihres Treffens im Nachgang zur Tagung des Verwaltungsrats.

ii) *Ein gleiches Maß an Einbindung der drei Gruppen dadurch gewährleisten, dass jede Änderung in der Liste der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte allen Mitgliedern der Screening-Gruppe gleichzeitig mitgeteilt wird.*

Sämtliche Informationen zu den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten werden allen Mitgliedern der Screening-Gruppe gleichzeitig zugestellt. Zwischen den einzelnen Sitzungen der Screening-Gruppe stellt das Amt zusätzliche Erklärungen oder erforderliche Informationen bereit und gibt Anregungen zu abweichenden Vorschlägen. Auf der Grundlage

² GB.322/POL/6, Abs. 10.

dieser zusätzlichen Informationen können die Mitglieder der Screening-Gruppe in aller Regel einen Konsens über die endgültige Version der Tagesordnung erzielen. Ist dies nicht möglich, wird die Angelegenheit an den Vorstand des Verwaltungsrats überwiesen (siehe Absatz 28 der Einleitenden Bemerkungen).

- iii) *Das institutionelle Gedächtnis erhalten, um eine angemessene Weiterverfolgung früherer Aussprachen des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz zu gewährleisten.*
- iv) *Die Screening-Gruppe im Hinblick auf eine angemessene Planung der Tagesordnungen des Verwaltungsrats beraten.*

Das Amt führt ein Register sämtlicher Beschlüsse der Konferenz und des Verwaltungsrats und leitet diese bei Bedarf an die Screening-Gruppe weiter. Diese Angaben werden in die weiter oben erläuterte kommentierte Auflistung aufgenommen.

- v) *Den drei Gruppen frühzeitig einen vorläufigen Arbeitsplan für die gesamte Tagung des Verwaltungsrats sowie ein konsolidiertes Programm einschließlich einer Einschätzung der für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Zeiten unterbreiten, damit die Mitglieder ihre Teilnahme planen und unverzüglich die drei Gruppen konsultieren können, wenn Änderungen am Programm oder am Arbeitsplan zu erwarten sind.*

Das konsolidierte Programm, das den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit dem Einladungsschreiben zugestellt wird, enthält einen vorläufigen Arbeitsplan für sämtliche Sektionen und Segmente des Plenums mit Angabe der Anfangszeiten jeder Sektion und jedes Segments. Während der Tagung ist dieser vorläufige Arbeitsplan auch im Internet abrufbar und erscheint auf den Monitoren am Eingang zum Saal des Verwaltungsrats. Bei Bedarf wird der Arbeitsplan zweimal täglich, jeweils nach der Vormittags- und nach der Nachmittagssitzung, aktualisiert.

- vi) *Das Verfahren zur Einreichung von Änderungsvorschlägen zu Beschlusssentwürfen sowie die Vorlage von Änderungsanträgen verbessern.*
- vii) *Ein gleiches Maß an Einbindung der drei Gruppen in die Diskussionen zur Vorbereitung auf die Debatten im Verwaltungsrat gewährleisten.*

Vor jeder Tagung des Verwaltungsrats werden die Regionalkoordinatoren und die Sekretariate der Gruppen daran erinnert, dass jeder Änderungsantrag zu einem Beschlusssentwurf 24 Stunden vor der Behandlung des entsprechenden Dokuments an das Büro des Schriftführers des Verwaltungsrats übermittelt werden muss, damit das Amt in der Lage ist, die Übersetzung und die Weiterleitung an die Mitglieder der Beratenden Gruppe mit Sitz in Genf zu gewährleisten. Diese 24-Stunden-Frist, auf die man sich in der Praxis geeinigt hat, soll Konsultationen vor der eigentlichen Aussprache erleichtern. Sie setzt jedoch nicht Absatz 5.6.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats außer Kraft, demzufolge Änderungsanträge grundsätzlich von den Teilnehmern während der Aussprache eingereicht werden können; sie könnte aber in die Einleitenden Bemerkungen zur Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Um zu gewährleisten, dass die drei Gruppen gleichermaßen eingebunden sind, bietet das Amt an, auf Anfrage spezifische Informationssitzungen für einzelne Gruppen abzuhalten, und organisiert vor jeder Tagung eine Informationsveranstaltung für die Vertreter der Missionen mit Sitz in Genf.

viii) Den Konsultationsprozess mit Hilfe der dreigliedrigen Beratenden Gruppe mit Sitz in Genf verbessern.

Es ist bewährte Praxis, vor jeder März- und Novembertagung sowie regelmäßig mehrmals im Jahr bei auftretenden Fragen mit der Beratenden Gruppe mit Sitz in Genf informelle Konsultationen über zentrale Themen auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats abzuhalten.

ix) Initiativen wie die Durchführung eines eintägigen Orientierungsseminars in Genf für neu in Genf eingetroffene Diplomaten weiterverfolgen.

An der Durchführung dieses eintägigen Orientierungsseminars wird festgehalten. Für das nächste Seminar ist bereits vorläufig der Donnerstag, 17. September 2015 eingeplant.

x) Sicherstellen, dass die Unterlagen des Verwaltungsrats lesefreundlich und entscheidungsorientiert sind.

Aus den Reaktionen der Verwaltungsratsmitglieder geht hervor, dass in Bezug auf Klarheit, Länge und Fokussierung der Unterlagen des Verwaltungsrats und auf das Hervorheben von Beschlusspunkten erhebliche Verbesserungen erzielt wurden. Um kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten, wurden vom Amt entsprechende Verfahren eingeleitet.

xi) Kontinuierliche Bemühungen zur Verwirklichung einer Politik des papierlosen Arbeitens.

Anlässlich der 322. Tagung des Verwaltungsrats wurde eine neue Politik des geringen Papierverbrauchs eingeführt. Um die auf der Website vor der Tagung abrufbaren Unterlagen in Papierformat zu erhalten, müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats diese jetzt gesondert anfordern. Für die Tagung im November 2014 wurden lediglich zehn Mal ein kompletter Satz Dokumente und neun Mal einzelne Dokumente angefordert. Während der Tagung angefertigte Unterlagen werden weiterhin in Papierformat verteilt.

xii) Aufgrund der starken Arbeitsbelastung einiger Sektionen eine Fristverlängerung für das Einstellen der vorläufigen Sitzungsniederschriften auf der Website in Betracht ziehen.

Für die Arbeitsanforderungen des Amts würde es eine erhebliche Erleichterung bedeuten, wenn die Fristen, innerhalb derer die Sitzungsniederschriften auf der Website erscheinen müssen, flexibler gehandhabt würden. So könnte der Verwaltungsrat beispielsweise erwägen, für das Einstellen der Sitzungsniederschriften einer Frist von bis zu 30 Tagen nach der Tagung des Verwaltungsrats zuzustimmen. Die Frist für das Einreichen von Korrekturen zum Protokoll sollte für die Mitglieder des Verwaltungsrats deutlich ersichtlich sein.

Format des Zusatzberichts des Generaldirektors über die Weiterverfolgung der Beschlüsse des Verwaltungsrats

6. Als Teil des Reformpakets³ hatte der Verwaltungsrat beschlossen, das Amt für seine Tagungen im März und im November um Vorlage eines Zusatzberichts des Generaldirektors zu ersuchen, in dem die vom Amt zur Weiterverfolgung früherer Beschlüsse einge-

³ GB.310/9/1.

leiteten Maßnahmen in Form einer Tabelle oder Matrix dargelegt werden. Im März 2013 wurde vom Verwaltungsrat der Vorschlag gebilligt, diesen Bericht nur einmal im Jahr zu seiner Jahresendtagung vorlegen zu lassen, damit das Amt zwischen den Berichtsperioden ausreichend Zeit für die Umsetzung zur Verfügung hat und umfassender über getroffene Maßnahmen informieren kann.

7. Aufgrund der Tatsache, dass bei jeder Tagung neue Beschlüsse verabschiedet werden, die zu den zahlreichen früheren Beschlüssen aus vorherigen Tagungen hinzukommen, insbesondere solche, die fortwährende oder wiederkehrende Maßnahmen erfordern, ist dieses Dokument seit seiner Einführung im Jahr 2011 erheblich angewachsen. Statt der 11 Seiten, die dieser Bericht im März 2012 umfasste, sind es nun 50 Seiten.
8. Um sicherzustellen, dass der Bericht auch weiterhin den Zielsetzungen des Verwaltungsrats entspricht, hat dieser entschieden, im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Verwaltungsratsreform auch die gegenwärtige Form des Berichts erneut einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck schlägt das Amt folgende Verbesserungen vor, um den Umfang des Berichts zu verringern und ihn übersichtlicher und lesbarer zu gestalten:
 - a) Die strikte Einhaltung der Wortobergrenzen für die Weiterverfolgung der einzelnen Beschlüsse: Es geht darum, mit knappen, präzisen Informationen einen kurzen Überblick darüber zu geben, welche Maßnahmen in Planung oder bereits auf den Weg gebracht sind. Spezifische Details wie Ort und Datum von Seminaren, Veröffentlichungen oder Übersetzungen bereits veröffentlichter Dokumente sollten nicht in den Bericht aufgenommen werden.
 - b) Aus einigen sehr langen Beschlüssen (z. B. die Beschlüsse zu den Tagesordnungen der IAK) sollte Text entfernt und nur Nummer und Titel des Verwaltungsrats aufgeführt werden, versehen mit einem Hyperlink, der den Leser auf das Originaldokument verweist.
 - c) Der Berichtszeitraum zu einem bestimmten Gegenstand könnte auf maximal zwei Jahre begrenzt werden, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt.
 - d) Wenn die Folgemaßnahmen vollständig umgesetzt sind, sollte der betreffende Beschluss aus dem Bericht entfernt werden.
 - e) Werden die Folgemaßnahmen zu einem früheren Beschluss unter einem bestimmten Punkt der Tagesordnung der folgenden Tagung des Verwaltungsrats dargelegt, sollte zur Vermeidung von Wiederholungen in den dem Verwaltungsrat vorgelegten Unterlagen nur auf das Dokument verwiesen werden, in dem die Folgemaßnahmen dargelegt werden.
 - f) Für den Fall, dass die Mitgliedsgruppen mehr Informationen benötigen, sollte ein Ansprechpartner benannt werden (Name, Abteilung, E-Mail-Adresse usw.).

Vorgeschlagene Überprüfung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

9. Mit der Reform des Verwaltungsrats im Jahr 2011 wurden einige Änderungen in der Geschäftsordnung und in den Einleitenden Bemerkungen zum *Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat* vorgenommen. Diese Änderungen wurden separat veröffentlicht, da man davon ausging, dass nach der zweijährigen Testperiode gewisse Anpassungen erforderlich sein würden. Neben den weiter oben in Absatz 3 i) und 4 i) vorgeschlagenen Änderungen könnte der Verwaltungsrat eine umfassendere Überprüfung seiner Geschäfts-

ordnung einschließlich der Einleitenden Bemerkungen in Betracht ziehen. Eine solche Überprüfung würde sich auf die aus der Umsetzung der Reform gewonnen Erkenntnisse stützen und darauf abzielen, die jetzige Fassung an die ermittelten Erfordernisse und an die gegenwärtige Praxis anzupassen und den Wortlaut weiter zu modernisieren und zu straffen, um zu gewährleisten, dass die Geschäftsordnung den größtmöglichen Beitrag zu einer effizienten Funktionsweise des Verwaltungsrats leistet.

Beschlussentwurf

10. Im Lichte der vorangegangenen Ausführungen:

- a) *beschließt der Verwaltungsrat, wo immer dies angebracht ist, die Wörter „technische Zusammenarbeit“ durch „Entwicklungszusammenarbeit“ zu ersetzen und den Titel des Segments Technische Zusammenarbeit entsprechend anzupassen;*
- b) *ersucht der Verwaltungsrat das Amt, das gegenwärtige Format des Zusatzberichts des Generaldirektors über die vom Amt eingeleiteten Folgemaßnahmen zu früheren Beschlüssen durch die Umsetzung der in Absatz 8 enthaltenen Verbesserungsvorschläge sowie durch weitere, dem Zweck dieses Berichts zuträgliche Änderungen zu verbessern;*
- c) *ersucht der Verwaltungsrat das Amt, den Wortlaut seiner Geschäftsordnung und der Einleitenden Bemerkungen zu überprüfen und anlässlich seiner 326. Tagung im März 2016 Änderungsvorschläge vorzulegen, einschließlich jener, die für die Umsetzung der vereinbarten Änderungen erforderlich sind.*